



Hinweise und Mitwirkungspflichten

zur Gewährung eines Zuschusses zum Beitrag nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) – Stand 01.04.2021 –

1. Beitragszuschuss nach § 32 ALG

1.1 Versicherungspflichtige Landwirte und Ehegatten von Landwirten (ab 01.01.2013 besteht für eingetragene Lebenspartner von Landwirten Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte; es gelten die Regelungen des ALG für Ehegatten entsprechend) erhalten zu ihrem Beitrag und zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige einen Zuschuss, wenn das Jahreseinkommen weniger als 60 % der jährlichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) beträgt. Das zu berücksichtigende Einkommen muss somit unter dem Betrag von 23.688 € (bei verheirateten Zuschussempfängern unter dem Betrag von 47.376 €) liegen. Für Landwirte, deren Unternehmen ihren Betriebssitz in den neuen Bundesländern haben, darf das zu berücksichtigende Einkommen den Grenzwert von 22.428 € (Verheiratete 44.856 €) nicht erreichen. Wenn der Zuschuss für Zeiträume bis zum 31.03.2021 festzustellen ist, gilt weiterhin der bis zu diesem Zeitpunkt gültige Grenzwert. Das jährliche Einkommen darf in diesen Fällen 15.500 € nicht übersteigen. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wird die Summe des Jahreseinkommens beider Ehegatten ermittelt und jedem zur Hälfte zugerechnet. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommen und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Jahreseinkommen zählen das außerlandwirtschaftliche Einkommen und das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Auch im Ausland erzielt Einkommen ist zu berücksichtigen.

1.2 Maßgebend für die Feststellung des Einkommens ist

- der zuletzt vom Finanzamt erlassene Einkommensteuerbescheid, sofern ein solcher für eines der letzten vier Kalenderjahre erlassen wurde oder
- falls ein solcher nicht vorhanden ist, die Höhe der im vorvergangenen Kalenderjahr erzielten entsprechenden Einkünfte.

1.3 Außerlandwirtschaftliches Einkommen sind

- die Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), soweit es sich nicht um Erwerbseinkommen handelt, und
- das Erwerbseinkommen aus dem für die Einkünfte nach Ziffer 1.2 maßgebenden Jahr.

1.3.1 Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG sind

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit laut Einkommensteuerbescheid oder der im vorvergangenen Jahr erzielte Gewinn,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit laut Einkommensteuerbescheid (eventuell unter Abzug von Versorgungsbezügen) oder bei Nichtveranlagung zur Einkommensteuer das Bruttoarbeitsentgelt abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.000 €),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen laut Einkommensteuerbescheid oder bei Nichtveranlagung die Summe der Einnahmen (z. B. Zinsen, Dividenden), vermindert um den Sparer-Pauschbetrag (801 €),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung laut Einkommensteuerbescheid oder die Einnahmen, vermindert um die Werbungskosten,
- sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG, soweit es sich nicht um Erwerbseinkommen handelt (siehe Ziffer 1.3.2), laut Einkommensteuerbescheid oder die Einnahmen, vermindert um die Werbungskosten.

Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen sowie sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge, die das zu versteuernde Einkommen mindern, können nicht berücksichtigt werden. Ab einer Steuerveranlagung für das Jahr 2012 können die im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben anerkannten Kinderbetreuungskosten in bestimmten Fällen berücksichtigt werden.



1.3.2 **Erwerb ersatzeinkommen** sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen.

Hierzu zählen insbesondere

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer betrieblichen/überbetrieblichen Einrichtung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus der Versorgung der Abgeordneten,
- Kranken-, Versorgungskranken-, Mutterschaftsgeld (einschließlich des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld), Elterngeld, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Verletztengeld, soweit es nicht nach § 55a Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird, oder Übergangs-, Arbeitslosen- oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen von einem Sozialleistungsträger. Das Erwerb ersatzeinkommen ist stets gesondert nachzuweisen.

1.4 **Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft (LuF)**

Maßgebend hierfür ist

- bei einem Buch führenden Betrieb, der zuletzt vom Finanzamt erlassene Einkommensteuerbescheid, sofern ein solcher für eines der letzten vier Kalenderjahre erlassen wurde,
- bei einem nicht Buch führenden Betrieb, das auf der Grundlage von Beziehungswerten aus dem am 1.7. des Vorjahres maßgebenden Wirtschaftswert errechnete Arbeitseinkommen, wobei die unterschiedliche Ertragssituation von Haupt-, Zuerwerbs- und Nebenerwerbsbetrieben berücksichtigt wird.

Ist ein Einkommensteuerbescheid für eines der vorausgegangenen vier Kalenderjahre nicht ergangen oder ein Einkommensteuerbescheid vorhanden, in dem ein nach § 4 Abs. 1 oder 3 EStG ermitteltes Einkommen **nicht** enthalten ist, erfolgt die Feststellung des Arbeitseinkommens aus LuF ebenfalls auf der Grundlage des Wirtschaftswertes. Die Beziehungswerte und die Vorgehensweise bei der Umrechnung in Arbeitseinkommen aus LuF werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich festgesetzt.

Die Umrechnung des Wirtschaftswertes in Arbeitseinkommen aus LuF erfolgt je nach Höhe des außerbetrieblichen Einkommens des Unternehmers in 3 verschiedenen Gruppen.

Gruppe 1 = außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen bis 1/6 der Bezugsgröße des Bezugsjahres (z. B. für 2019: West bis 6.230 €/Ost bis 5.740 €)

Gruppe 2 = außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen ab 5/6 der Bezugsgröße des Bezugsjahres (z. B. für 2019: West ab 31.150 €/Ost ab 28.700 €)

Gruppe 3 = außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen zwischen 1/6 und 5/6 der Bezugsgröße des Bezugsjahres.

Für die Gruppenzuordnung sind Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG, soweit es sich nicht um Erwerb ersatzeinkommen handelt, unbeachtlich.

1.4.1 Erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens

Bei einer Gewinnermittlung nach § 13a EStG oder bei Nichtveranlagung zur Einkommensteuer ist ein aus dem Wirtschaftswert ermitteltes Arbeitseinkommen

- **nicht anzurechnen**, wenn das außerbetriebliche Einkommen für ein Jahr festzustellen ist, in dem das Unternehmen noch nicht bewirtschaftet wurde,
- **nur anteilig anzurechnen**, wenn das außerbetriebliche Einkommen für ein Jahr zu ermitteln ist, in dem die Betriebsaufnahme erfolgte.

1.4.2 Buch führende Unternehmen in dem vorgenannten Sinne sind vorhanden, wenn das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft aus dem letzten maßgebenden Einkommensteuerbescheid gemäß

- § 4 Abs. 1 EStG (Ermittlung durch Buchführung) oder
- § 4 Abs. 3 EStG (Einnahme - Ausgabe - Überschussrechnung) festgestellt oder nach
- § 162 Abgabenordnung geschätzt wird, wenn dem Grunde nach Buchführungspflicht besteht.



2. Antrag, Beginn und Zahlung des Beitragszuschusses

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf den Zuschuss entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird. Wird die Versicherungspflicht von der Alterskasse jedoch rückwirkend festgestellt, steht dem Versicherten eine verlängerte Antragsfrist zu. In diesem Fall besteht der Anspruch auf Beitragszuschuss ebenfalls von Beginn an, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Bekanntgabe des Bescheides über die Feststellung der Versicherungspflicht gestellt wird und alle Voraussetzungen bei Eintritt der Versicherungspflicht vorlagen. Wird aber die Versicherungspflicht als Folge der Beendigung einer Befreiung von der Versicherungspflicht rückwirkend festgestellt, gilt die verlängerte Antragsfrist nur dann, wenn der Antrag aus Gründen, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Vorliegen der Voraussetzungen gestellt wird; dies ist regelmäßig nur der Fall, wenn die gesetzlichen Mitwirkungspflichten vom Berechtigten unverzüglich erfüllt wurden.

Der Zuschuss wird erst mit Beginn des Antragsmonats geleistet, wenn der Antrag nach Ablauf der zuvor genannten Antragsfristen gestellt wird. Der Zuschuss zum Beitrag stellt eine laufende Geldleistung dar. Die Anspruchsberechtigung ist dennoch für jedes Kalenderjahr neu zu prüfen.

3. Meldepflichten und Hinweise

Im Falle der Gewährung eines Beitragszuschusses erfolgt ein automatisierter Datenabgleich mit der Finanzbehörde zur Prüfung, ob der Anspruch weiterhin besteht. Übermittelt werden zuschussrelevante Daten (insbesondere Einkommensdaten) von neu ausgefertigten Einkommensteuerbescheiden. Sollten sich durch den neuen Einkommensteuerbescheid Änderungen in der Einkommenshöhe ergeben, werden sie vom Beginn des dritten Monats nach dem Monat seiner Ausfertigung berücksichtigt. Darüber hinaus werden der Finanzbehörde ab dem steuerlichen Veranlagungszeitraum 2016 Angaben zur Dauer und Höhe der Leistung als für die Besteuerung relevante Daten übermittelt (§ 93c Abs.1 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Das sind insbesondere

- Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z. B. Eheschließung, Scheidung oder Auflösung der Ehe, Getrenntleben, Begründung oder Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft)
- Neuberechnung des Wirtschaftswertes durch das Finanzamt und zwar unabhängig davon, ob eine Wertfortschreibung erfolgt ist (z. B. Erlass eines neuen Einheitswertbescheides/Grundsteuermessbescheides)
- Änderungen in den betrieblichen Verhältnissen (z. B. Aufgabe der Unternehmertätigkeit, Vergrößerung und Verkleinerung der Eigentums- und Pachtflächen, Wechsel der Kulturart)
- Änderungen bei den mitarbeitenden Familienangehörigen (z. B. Ende der hauptberuflichen Tätigkeit im Unternehmen)

Ist das Einkommen aufgrund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung unrichtig festgestellt worden, ist der Bewilligungsbescheid für die Vergangenheit zurückzunehmen. Ändern sich die für Grund oder Höhe des Zuschusses zum Beitrag maßgebenden Verhältnisse, ist der Bewilligungsbescheid vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben. Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind zurückzuzahlen.